



Satzung des Vereins „Königsteiner LV“ ,

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Königsteiner LV, in Kurzform KLV, und hat seinen Sitz in Königstein.
Er wurde am 27.10.2013 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege der Leichtathletik in Königstein und Umgebung, durch das Angebot regelmäßiger wöchentlicher Übungseinheiten, dem Einsatz von sachgerecht aus- und fortgebildeten Übungsleitern. Der Verein nimmt an Wettkämpfen teil.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwändungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der

Satzung des Vereins „Königsteiner LV“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Königsteiner LV e.V., in Kurzform KLV, und hat seinen Sitz in Königstein. Er wurde am 27.10.2013 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege der Leichtathletik in Königstein und Umgebung, durch das Angebot regelmäßiger wöchentlicher Übungseinheiten, dem Einsatz von sachgerecht aus- und fortgebildeten Übungsleitern. Der Verein nimmt an Wettkämpfen teil.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans.
Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtspauschale).
7. Übungsleiterpauschalen stehen unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines und dem Beschluss durch den Vorstand.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Ehrenamtlichkeit, Aufwendersersatz und Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwendersentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder (pauschaler) Aufwendersentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen
2. Hessischen Leichtathletik Verband
3. Deutschen Leichtathletik Verband

§ 4 Farben

Die Farben des Vereins sind
rot,schwarz,grün,weiß

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 1.) Ordentliche Mitglieder
(ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 2.) Kinder (bis 13 Jahre)
 3.) Jugendliche (14-17 Jahre)
 4.) Ehrenmitglieder
 Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter 1.und 4.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Herkunft, Rasse, Beruf und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Kalenderjahresende erfolgen kann.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen
2. Hessischen Leichtathletik Verband
3. Deutschen Leichtathletik Verband

§ 5 Farben

Die Farben des Vereins sind rot, schwarz,
grün, weiß.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.
2. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) passive Mitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitglieder haben aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 16., passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Vertretung von nicht volljährigen Mitgliedern mit Ausnahme von Satz 1

- c) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- d) dem Tod des Mitgliedes
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist statthaft.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen und unter fachlicher Anleitung zu benützen. Sie wählen den Vorstand. Passive Mitglieder (außer Übungsleiter) sind von der Nutzung der Übungsstätten ausgeschlossen.
7. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Kündigung, die nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Kalenderjahresende erfolgen kann.
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss gemäß § 7.
- d) mit dem Tod des Mitgliedes.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
10. Für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Gebühren erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt.
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - c) sich grob unsportlich verhält.
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit

Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (Homepage) zu erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch per Email oder Fax-Versand erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (Homepage) zu erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail oder Fax-Versand erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - c) gegebenenfalls Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich

abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
Der / dem 1. Vorsitzenden
Der / dem 2. Vorsitzenden
Der / dem Kassenwart/in
Dem/der Beisitzer
Dem/der Beisitzer
Dem/der Beisitzer
Der / dem Beisitzer
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
4. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines

in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand
dem/der sportlichen Leiter/in
dem/der Jugendwart/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Kassenwart
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands

- anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Der Vorstand kann aus seinen Reihen Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in Satz 1 genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: 2vorsitzender@königsteiner-lv.de); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: kassenwart@königsteiner-lv.de).
4. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist auf Grund der geringen Anzahl der regelmäßig Daten verarbeitenden Personen (<10), des geringen Detailgrades der Daten (keine politischen, religiösen, ethnischen o. ä. Daten) sowie der nicht geschäftsmäßigen Übermittlung der Daten nicht vorgesehen.
5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur

Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports einschließlich der Teilnahme an Wettkämpfen und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins inkl. Teilnahme an Wettbewerben. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt

6. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
7. Als Mitglied folgender Fachverbände übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - a) Landessportbund Hessen
 - b) Hessischer Leichtathletik Verband
 - c) Deutscher Leichtathletik VerbandDie Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
8. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Sportfeste, Vereinsfeste, Benefizläufe) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z. B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein

Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht / übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

9. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion

- oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
10. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
 11. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
 12. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in

Satz 3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in Satz 3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
14. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden (Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).

§ 9 Ordnungen

1. Für die Mitglieder des Vereins gelten uneingeschränkt die gültige Satzung und Ordnungen des DLV einschließlich der Internationalen Regelwerke der IAAF.
2. Die unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein zur Verwendung für Zwecke des Sports in Königstein.

§13 Ordnungen

1. Für die Mitglieder des Vereins gelten uneingeschränkt die gültige Satzung und Ordnungen des DLV einschließlich der Internationalen Regelwerke der IAAF.
2. Die unter Satz 1 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§14 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein zur Verwendung für Zwecke des Sports in Königstein.

Die Satzung wurde mit Beschluss vom 22.März 2017 von den Mitgliedern gemäß dem Protokoll der Mitgliederversammlung geändert.

Dr.T.Siebeneicher
1.Vorsitzender

A.Lang-Vorwerk
2.Vorsitzender

Die Satzung wurde mit Beschluss vom 26. Februar 2019 von den Mitgliedern gemäß des Protokolls der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.